

	Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Hinweise der Verwaltung	Änderungsantrag CDU/FDP Gruppe
	Stand: 20. Juni 2019			
<b>§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</b>				
1	(6) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, die der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung gem. § 9 Abs. 4 verlangt, haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen und sind in der Regel in Textform zu erstatten.	Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, die der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung gem. § 9 Abs. 4 verlangt, haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen <del>und sind in der Regel in Textform zu erstatten.</del>	Die Berichterstattung in Textform für eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf die Sitzung und die Dokumentation der Mitteilungen sinnvoll und erforderlich. Die vorgeschlagene Formulierung "in der Regel" lässt darüber hinaus in unbedeutenden Fällen ein Verzicht auf die Textform zu.	Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, die der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung gem. § 9 Abs. 4 verlangt, haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen und sind in der Regel in Textform zu erstatten.
2	(7) Die Geschäftsführung bedarf für die nachfolgenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:	(7) Die Geschäftsführung bedarf für die nachfolgenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:		
3	a) alle Rechtsgeschäfte, die nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan eingestellt sind oder den verabschiedeten Rahmen ersparte jeweils ab einem Wert von mehr als 15.000 EUR im Einzelfall übersteigen;	a) alle Rechtsgeschäfte, die nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan eingestellt sind oder den verabschiedeten Rahmen ersparte jeweils ab einem Wert von mehr als <b>100.000 EUR</b> im Einzelfall übersteigen;		a) alle Rechtsgeschäfte, die nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan eingestellt sind oder den verabschiedeten Rahmen ersparte jeweils ab einem Wert von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall übersteigen;
4	b) Abschluss, Änderung und Kündigung von wesentlichen Verträgen wie z. B. Pacht- Betriebsüberlassung oder Ergebnisabführungsverträgen;	b) Abschluss, Änderung und Kündigung von wesentlichen Verträgen wie z. B. Pacht- Betriebsüberlassung oder Ergebnisabführungsverträgen;		
5	c) die Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Geschäftsführer;	c) die Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Geschäftsführer;		
6	d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes:	d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes:		
7	e) Aufnahme von Krediten; Dispositionsund Kontokorrentkredite die den Betrag von 50.000 EUR übersteigen;	e) Aufnahme von Krediten; Dispositionsund Kontokorrentkredite die den Betrag von <b>500.000 EUR</b> übersteigen;	gleiche Formulierung auch für den Aufsichtsrat	e) Aufnahme von Krediten; Dispositionsund Kontokorrentkredite die den Betrag von 300.000 EUR übersteigen;
8	f) Verträge, die einem Dauerschuldverhältnis begründen, wenn der einzelne Vertrag eine Dauer von mehr als drei Jahren hat;	f) Verträge, die einem Dauerschuldverhältnis begründen, wenn der einzelne Vertrag eine Dauer von mehr als drei Jahren hat;		

9	g) Erwerb von Grundstücken ab einem Kaufpreis von mehr als 10.000 EUR und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken; alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen, ausgenommen Eintragung, Änderung und Löschung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sowie Baulasten;	g) Erwerb von Grundstücken ab einem Kaufpreis von mehr als <b>100.000 EUR</b> und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken; alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen, ausgenommen Eintragung, Änderung und Löschung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sowie Baulasten;	gleiche Formulierung auch für den Aufsichtsrat	g) Erwerb von Grundstücken ab einem Kaufpreis von mehr als 100.000 EUR und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
10	h) Aufstellungen Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik;	h) Aufstellungen Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik;		
11	i) Veräußerung des Unternehmens von Teilen oder im Ganzen, die Errichtung Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsteilen, die Ausbildung von Unternehmensteilen;	i) Veräußerung des Unternehmens von Teilen oder im Ganzen, die Errichtung Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsteilen, die Ausbildung von Unternehmensteilen;		
12	j) Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen, der Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligung, ausstehen Mitteilung, einschließt des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft;	j) Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen, der Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligung, ausstehen Mitteilung, einschließt des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft;		
13	k) Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und ähnlichen Handlungen;	k) Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und ähnlichen Handlungen;		
14	l) Vergaben ab einer Summe von 100.000 EUR brutto;	l) Vergaben ab einer Summe von <b>500.000 EUR</b> brutto;	gleiche Formulierung auch für den Aufsichtsrat	streichen
15	m) Aufnahme neuer oder Aufgabe stehender Geschäftszweige;	m) Aufnahme neuer oder Aufgabe stehender Geschäftszweige;		
16	n) Wahrnehmung von Geschäftsinhalt berechnen Beteiligungsgesellschaften;	n) Wahrnehmung von Geschäftsinhalt berechnen Beteiligungsgesellschaften;		
17	o) alle Geschäfte, welche die Gesellschaften dadurch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.	o) alle Geschäfte, welche die Gesellschaften dadurch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.		
18				
19	(8) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats für die in § 9 Abs. 6 genannten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen.	Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats für die in § 9 Abs. 6 genannten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen.		streichen
20				
21				
22	<b>§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b>			
23				

24			Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates können schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Tagesordnungspunktes eine Sitzung des Aufsichtsrates beantragen. Diese Einladung hat unverzüglich zu erfolgen; dabei ist die Frist aus Abs. 3 S. 1 einzuhalten.	Diese Ergänzung ist sinnvoll.	Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates können schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Tagesordnungspunktes eine Sitzung des Aufsichtsrates beantragen. Diese Einladung hat unverzüglich zu erfolgen; dabei ist die Frist aus Abs. 3 S. 1 einzuhalten.
25	(4)	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ihr(e) Stellvertreterin anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist auf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ihr(e) Stellvertreterin anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist auf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.	Die Formulierung in den Absätzen (5) bis (11) des Änderungsantrages entsprechen dem Verwaltungsvorschlag in den Absätzen (4) bis (10) und ergeben sich nur formal durch die Einfügung des Absatzes 4.	
26					
27					
28					
29	<b>§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates</b>				
30					
31	(1)	Der Aufsichtsrat dient der Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung und deren Beratung. Er hat die Möglichkeit zu allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft Stellung zu nehmen, insbesondere zum Wirtschaftsplan, und berät die Beschluss Punkte der Gesellschafterversammlung vor. Er unterliegt den Weisung des Gesellschafters direkt.	Der Aufsichtsrat dient der Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung und deren Beratung. Er hat die Möglichkeit zu allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft Stellung zu nehmen, insbesondere zum Wirtschaftsplan, und berät die Beschluss Punkte der Gesellschafterversammlung vor. <del>Er unterliegt den Weisung des Gesellschafters direkt.</del>	Die Verwaltung hält die Konstituierung eines Weisungsrechts an den Aufsichtsrat aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen für unverzichtbar. Sie schließt sich hier ausdrücklich der von Thiele im anliegende Aufsatz vertretenen Auffassung an.	Der Aufsichtsrat dient der Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung und deren Beratung. Er hat die Möglichkeit zu allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft Stellung zu nehmen, insbesondere zum Wirtschaftsplan, und berät die Beschluss Punkte der Gesellschafterversammlung vor. Er unterliegt den Weisung des Gesellschafters direkt.
32					
33	(3)	Die Gesellschafterversammlung kann die analoge Anwendung weiterer einzelner aktienrechtlicher Bestimmungen beschließen.	<del>Die Gesellschafterversammlung kann die analoge Anwendung weiterer einzelner aktienrechtlicher Bestimmungen beschließen.</del>	Die Möglichkeit die analoge Anwendung weiterer aktienrechtlicher Bestimmungen zu beschließen, sollte im Gesellschaftsvertrag normiert werden.	Die Gesellschafterversammlung kann die analoge Anwendung weiterer einzelner aktienrechtlicher Bestimmungen beschließen.
34					

35	(6) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:	Der Aufsichtsrat beschließt über	Bei den Stadtwerken handelt es sich um eine sog. mittelgroße Kapitalgesellschaft deren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen ist. In diesen Fällen schreibt § 158 NKomVG vor, dass die Kommune den Abschlussprüfer bestimmt. Direkte Weisungen sind an die Gesellschafterversammlung möglich, daher muss diese für die Wahl des Abschlussprüfers zuständig sein. Ansonsten könnte die Einhaltung von § 158 NKomVG nicht sichergestellt werden.	
36				
37		a) die Wahl des Abschlussprüfers,	Nach Auffassung der Verwaltung sind die neu eingefügten Aufgaben b) und c) von der Gesellschafterversammlung zu beschließen, da es sich hier um bedeutende Entscheidungen in Bezug auf die Gesellschaft handelt, die ansonsten der Einwirkungsmöglichkeiten der Ratsgremien weitestgehend entzogen wären.	streichen - Aufgabe Gesellschafter
38		b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,		streichen - Aufgabe Gesellschafter
39		c) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Geschäftsführer und Prokuristen Anstellungsverträge,		c) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Geschäftsführer und Prokuristen Anstellungsverträge,
40	a) Festsetzung Änderung der allgemeinen Tarifpreise und Allgemeinen Versorgungsbedingungen,	d) die Festsetzung Änderung der allgemeinen Tarifpreise und Allgemeinen Versorgungsbedingungen,		
41	b) Festlegung der grundsätzlichen Bestimmung von Abschluss von Verträgen mit Sonderabnehmern,	e) die Festlegung der grundsätzlichen Bestimmung von Abschluss von Verträgen mit Sonderabnehmern,		
42	c) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat Erlass entsprechender Organe des Beteiligungsunternehmens,	f) die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat Erlass entsprechender Organe des Beteiligungsunternehmens,		
43	d) Führung eines Rechtsstreits, soweit sechs Streitgegenstand ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag übersteigt,	g) die Führung eines Rechtsstreits, soweit sechs Streitgegenstand ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag übersteigt,		
44	e) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,	h) den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,		

45	f) zur Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe E9b TVÖD, sowie generell die Gewährung von Zulagen und Sachzuwendungen,	i) die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe E9b TVÖD, sowie generell die Gewährung von Zulagen und Sachzuwendungen,		
46	g) Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, sofern nach § 6 Abs. 3 erforderlich.	j) den Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, sofern nach § 6 Abs. 3 erforderlich.		
47		k) Den Erwerb von Grundstücken ab ein Kaufpreis von mehr als 50.000 EUR und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken; alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügung, ausgenommen Eintragung Änderung und Löschung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sowie Baulasten;		k) Den Erwerb von Grundstücken ab ein Kaufpreis von mehr als 50.000 EUR und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken; alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügung, ausgenommen Eintragung Änderung und Löschung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sowie Baulasten;
48		l) die Aufnahme von Krediten; Disposition und Kontokorrentkrediten zwischen 50.000 EUR und 500.000 EUR;		l) die Aufnahme von Krediten; Disposition und Kontokorrentkrediten zwischen 50.000 EUR und 300.000 EUR;
49		m) Vergaben ab ein Auftragswert von 100.000 EUR€ netto.		m) Vergaben ab ein Auftragswert von 100.000 EUR€ netto.
				n) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen, ausgenommen Eintragung, Änderung und Löschung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sowie Baulasten;
50				
51	Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 6 d) oder e) keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind im Austrittsraten der nächsten Sitzung bekanntzugeben.	Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 6 g) oder h) keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind im Austrittsraten der nächsten Sitzung bekanntzugeben.	Nur redaktionelle Anpassung.	

52	(7)	Die Ratsmitglieder und die im Rahmen des Beteiligungsmanagement der Stadt Barsinghausen i. S. des § 150 NKomVG befassten Personen sind berechtigt, an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.	<del>Die Ratsmitglieder und die im Rahmen des Beteiligungsmanagement der Stadt Barsinghausen i. S. des § 150 NKomVG befassten Personen sind berechtigt, an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.</del>	Es sollte für jedes Ratsmitglied die Möglichkeit bestehen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, um sich direkt über die wesentlichen Belange der Gesellschaft informieren zu können. Ebenfalls ist es für eine umfassende Überwachung und Steuerung eines kommunalen Unternehmens, die im Übrigen der § 150 NKomVG der Kommune vorschreibt, sinnvoll, wenn die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen können. Zur Notwendigkeit und rechtlichen Zulässigkeit wird ebenfalls auf den anliegenden Aufsatz von Thiele verwiesen.	streichen
53	(9)				
54					
55	<b>§ 10 Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung</b>				
56					
57	(4)	Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wird die Gesellschafterversammlung.	<del>Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der/die Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in.</del>	Der Gesellschafterversammlung sollte es freistehen über ihren Vorsitz zu entscheiden.	Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wählt die Gesellschafterversammlung.
58					
59	(6)	Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweisendes beschließt. Die Gesellschafterversammlung beschließt über	<del>Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung beschließt über</del>	Die Gesellschafterversammlung muss die Möglichkeit haben, die Geschäftsführung insgesamt oder zu einzelnen Punkten der Versammlung auszuschließen.	Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweisendes beschließt. Die Gesellschafterversammlung beschließt über
61		a) die Festlegung des Jahresabschlusses,	a) die Festlegung des Jahresabschlusses,		
62		b) die Verwendung des Jahresergebnisses( § 29 Abs. 2 GmbHG),	b) die Verwendung des Jahresergebnisses( § 29 Abs. 2 GmbHG),		
63		c) die Wahl des Abschlussprüfers,	<del>e) die Wahl des Abschlussprüfers,</del>	Siehe Anmerkung zu § 9 Abs. 6	c) die Wahl des Abschlussprüfers,
64		d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,	<del>d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,</del>		d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,
65		e) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Geschäftsführer- und Prokuristenanstellungsverträge,	<del>e) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Geschäftsführer- und Prokuristenanstellungsverträge,</del>		streichen
66		f) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,	f) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,		
67		g) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und herabsetzungen,	g) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und herabsetzungen,		

68	h) die Auflösung der Gesellschaft, i) alle Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen, zu denen es nach § 6 Abs. 7 der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.	h) die Auflösung der Gesellschaft, i) alle Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen, zu denen es nach § 6 Abs. 7 der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.		
69				
72	<b>§ 14 Verschwiegenheitsverpflichtung</b>			
73	(2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken oder Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht gegenüber den städtischen Organen und Gremien und deren Mitglieder und der städtischen Verwaltung. Die Verschwiegenheitspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber den Kartellbehörden und anderen Behörden, soweit die Vertreter der Stadt Barsinghausen diesen gegenüber zur Offenlegung rechtlich verpflichtet sind. Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.	Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken oder Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht gegenüber den städtischen Organen und Gremien und deren Mitglieder und der städtischen Verwaltung <b>im Rahmen des § 138 Abs. 4 NKomVG</b> . Die Verschwiegenheitspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber den Kartellbehörden und anderen Behörden, soweit die Vertreter der Stadt Barsinghausen diesen gegenüber zur Offenlegung rechtlich verpflichtet sind. Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.	Der eingefügte Hinweis ist entbehrlich, da er lediglich deklaratorische Wirkung hat.	Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken oder Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht gegenüber den städtischen Organen und Gremien und deren Mitglieder und der städtischen Verwaltung. Die Verschwiegenheitspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber den Kartellbehörden und anderen Behörden, soweit die Vertreter der Stadt Barsinghausen diesen gegenüber zur Offenlegung rechtlich verpflichtet sind. Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.